

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Veranstalter für Fahrten/Mitfahrten auf dem Offroad-Parcours Gelände „The Rock!“ des Mercedes-Benz Werkes in Bremen

Zur besseren Lesbarkeit wird in den AGB das generische Maskulinum verwendet. Die hierbei verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Käufer bzw. der rechtmäßige Inhaber der Eintrittskarte, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (in dieser Vereinbarung „AGB“ genannt) der Veranstalter an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener AGB. „Veranstalter“ der Fahrten auf dem Offroad-Parcours (in dieser Vereinbarung „Parcours“ genannt) von „The Rock! - Driving Event“ (in dieser Vereinbarung „Veranstaltung“ genannt) auf dem Gelände des Mercedes-Benz Werkes in Bremen sind die Tufa GmbH, Gewerbestr. 10, 78345 Moos (in dieser Vereinbarung „TUFA“ genannt) und die Mercedes-Benz AG, Mercedesstr. 137, 70327 Stuttgart (in dieser Vereinbarung „MB AG“ genannt). TUFA ist für die Einweisung und Betreuung der Teilnehmer des Parcours und Begleitpersonen verantwortlich und stellt diesbezüglich die Instrukteure. MB AG stellt die Fläche für die Veranstaltung sowie die Fahrzeuge und verwaltet die Buchung der Eintrittskarten.

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Teilnahmeberechtigung

Um als Selbstfahrer auf dem Parcours teilnahmeberechtigt zu sein, muss die Person (in dieser Vereinbarung „Teilnehmer“ genannt)

- Inhaber einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein,
- das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben und
- sich sehr gut in Deutsch verständigen können, um die übermittelten Sicherheitshinweise und Fahrhinweise der verantwortlichen Instrukteure zu verstehen. Eine fremdsprachige Betreuung kann nicht angeboten werden.

Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ im Sinne von § 6a Abs. 1 StVG i.V.m. § 48a FeV sind von der Teilnahme zum Selbstfahren auf dem Parcours ausgenommen.

1.2. Geltende Verhaltensvorschriften zur Fahrt auf dem Parcours

Der Teilnehmer hat sich während der Veranstaltung diszipliniert zu verhalten.

1.2.1. Auf dem Parcours gelten grundsätzlich die Regeln der StVO, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

1.2.2. Den Anweisungen der verantwortlichen Instrukteure und den vor Ort ausgewiesenen Gebots- und Verbotsschildern ist unbedingt Folge zu leisten.

1.2.3. Die maximal zulässige Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Parcours ist auf 10 km/h festgesetzt, mit Ausnahme des Parcoursabschnitts ‚Brückenüberfahrt‘ – hier gilt für die Überfahrt 5 km/h.

1.2.4. Während der Teilnahme an allen fahraktiven Veranstaltungen gilt absolutes Alkohol- (0,0 Promille) und Drogenverbot. Auf Verlangen der Veranstalter verpflichtet sich der Teilnehmer einen Schnell-

Alkoholtest vorzunehmen, sofern dies aufgrund eines begründeten Verdachtes erforderlich erscheint, um einen Verstoß gegen Satz 1 feststellen zu können. Bei Verstößen gegen diese Regelung sind die Veranstalter berechtigt, alkoholisierte und/oder unter Drogen stehende Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren besteht nicht.

1.2.5. Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt vom Teilnehmer angelegt sein.

1.3. Mitnahme von Begleitpersonen und Tieren

1.3.1. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist gestattet. Bei „Begleitpersonen“ im Sinne dieser Vereinbarung handelt es sich um andere Personen als die Teilnehmer, die als Mitfahrer an der Veranstaltung passiv teilnehmen und das achte Lebensjahr bereits vollendet haben. Eine passive Teilnahme konkreter Begleitpersonen ist nur unter der Bedingung möglich, dass der Teilnehmer dies im Voraus gebucht und MB AG dies entsprechend genehmigt hat. Die Verhaltensvorschriften gemäß Nummer 1.2. gelten für die Begleitpersonen entsprechend.

1.3.2. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

2. Fahrzeuge

Zum Befahren des Parcours werden ausschließlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge von MB AG genutzt. Die Teilnahme mit anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

3. Teilnahmegebühr/Zahlung

3.1. Die Zahlung der Teilnahmegebühr von Einzelpersonen erfolgt in der Regel vor Antritt der Fahrt/Mitfahrt auf dem Parcours. Der Betrag kann vor Ort per Kreditkarte entrichtet werden.

3.2. Bei Teilnehmergruppen besteht neben der in Nummer 3.1. genannten Zahlungsmittels die zusätzliche Möglichkeit zur Erstellung einer Rechnung.

3.3. Änderungen des Programmablaufs bleiben vorbehalten, sofern diese durch höhere Gewalt oder Erkrankung der verantwortlichen Instrukturen erforderlich werden. Die Regelungen gemäß Nummer 7.2. gelten entsprechend.

4. Haftung für Personen- und Sachschäden

4.1. Die Veranstalter, Teilnehmer sowie dessen Begleitpersonen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung der Veranstalter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

4.2. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Nutzung des Parcours um eine Nutzung mit Gefahrenpotential handelt. Die Teilnahme erfolgt daher auf eigene Verantwortung und Risiko. Der Teilnehmer ist für das Verhalten der Begleitpersonen verantwortlich und haftet für sämtliche durch die Begleitpersonen verursachten Schäden.

4.3. Unabhängig von einem Verschulden der Veranstalter bleibt eine etwaige Haftung der Veranstalter bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Veranstalter für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- 4.4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

5. Versicherungsschutz

- 5.1. In der Teilnahmegebühr ist für die Dauer der Veranstaltung ab Zutritt zum Gelände des Mercedes-Benz-Werkes in Rastatt eine Gästeunfallversicherung mit beinhaltet. Sofern keine zusätzliche Kfz-Insassenunfallversicherung abgeschlossen wird, beträgt die Versicherungssumme grundsätzlich maximal:

- a) im Todesfall: 60.000 EUR
- b) bei Invalidität: 120.000 EUR

- 5.2. Die von MB AG zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind mit einer Kfz-Kaskoversicherung (inklusive Haftpflicht) mit einer Selbstbeteiligung des Teilnehmers in Höhe von EUR 5.000,00 im Schadensfall versichert. MB AG übernimmt die Leistungspflicht des Teilnehmers zur Selbstbeteiligung, sofern der Teilnehmer den Schaden nicht grob fahrlässig verschuldet hat.
- 5.3. Bei Vorfällen, welche nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers oder der Begleitpersonen entstehen.

6. Stornierung oder Umbuchung durch den Teilnehmer

- 6.1. Die Buchung von Eintrittskarten für Einzelpersonen können nicht storniert werden. Bei Nicht-Teilnahme steht dem Teilnehmer und/oder den Begleitpersonen kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Teilnahmegebühren zu.
- 6.2. Die Buchungen von Eintrittskarten für Teilnehmergruppen können storniert werden, sofern eine entsprechende Erklärung im Namen der Teilnehmergruppe vierzehn Tage vor der Veranstaltung in Schriftform an MB AG unter folgender Anschrift zugeht:

Adresse: Mercedes-Benz Kundencenter Bremen, Im Holter Feld 10, 28309 Bremen

E-Mail: event-bremen@mercedes-benz.com

Dem Teilnehmer und/oder den Begleitpersonen steht ein Anspruch auf die Rückerstattung der vollständigen Teilnahmegebühren zu.

- 6.3. Die Übertragung einer gebuchten Eintrittskarte auf einen vom ursprünglichen Teilnehmer benannten Ersatzteilnehmer ist ohne zusätzliche Kosten möglich, sofern dies rechtzeitig vor Beginn der Fahrt auf dem Parcours gegenüber den verantwortlichen Mitarbeitern von MB AG mitgeteilt worden ist und MB AG der Übertragung zugestimmt hat. Die Teilnahmebedingungen gemäß Nummer 1 gelten für den Ersatzteilnehmer entsprechend.

7. Veranstaltungsabsage/-abbruch oder -verlegung durch die Veranstalter

- 7.1. Die Veranstalter behalten sich vor, die gebuchte Veranstaltung oder konkrete Parcoursfahrt aus betrieblichen Gründen, bei Nichterscheinen zum gebuchten Zeitfenster oder bei extremen Witterungsverhältnissen abzusagen, vorzeitig abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

7.2. Rückerstattungsanspruch

Dem Teilnehmer sowie die Begleitpersonen können im Falle des 7.1. im folgenden Umfang Rückerstattungsansprüche der Teilnahmegebühren gegen MB AG zustehen.

- 7.2.1. Bei Absage der Veranstaltung oder konkreten Parcoursfahrt, die der Teilnehmer und die Begleitpersonen nicht selbst zu verschulden hat, stehen dem Teilnehmer und den Begleitpersonen ein Anspruch auf die Rückerstattung der vollständigen entrichteten Teilnahmegebühr zu.
- 7.2.2. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung oder konkreten Parcoursfahrt können dem Teilnehmer und den Begleitpersonen ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung der entrichteten Teilnahmegebühr in angemessener Höhe zustehen. Die angemessene Höhe des Anspruchs bemisst sich nach dem Grad der Verantwortlichkeit des Teilnehmers und der Begleitpersonen. Für das pünktliche Erscheinen zum gebuchten Zeitfenster übernehmen der Teilnehmer sowie die Begleitpersonen volle Verantwortung.
- 7.2.3. Bei Verlegung der Veranstaltung oder konkreten Parcoursfahrt in Absprache mit dem Teilnehmer stehen dem Teilnehmer und den Begleitpersonen kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Teilnahmegebühr zu.

8. Kündigung durch die Veranstalter

Die Veranstalter behalten sich vor, Teilnehmer und/oder dessen Begleitpersonen von der Veranstaltung oder konkreten Parcoursfahrt auszuschließen, wenn

- a) sich der Teilnehmer und/oder die Begleitpersonen wiederholt undiszipliniert im Sinne der Nummer 1.2. verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn wiederholt gegen die Anordnungen der verantwortlichen Instrukturen oder die StVO grob verstoßen wird und diese Verstöße dazu geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- b) der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.
- c) sich nach positiver Feststellung der Teilnahmeberechtigung herausstellt, dass der Teilnehmer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und/oder sich mit diesem nicht entsprechend ausweisen kann.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Teilnahmegebühren besteht in diesen Fällen nicht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 9.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht. Eine unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.
- 9.4. Veranstalter, Teilnehmer und Begleitpersonen sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Stuttgart zuständigen Gerichte vereinbart. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.